

06.11.19

Bürgerliste: ja
Kuhel: ja

Dringlichkeitsantrag

gemäß § 42 Villacher Stadtrecht

Der Gemeinderat der Stadt Villach möge nachstehende Resolution
diskutieren und beschließen:

Resolution

gerichtet an

den Bundesminister für Finanzen

Schutzzonen gegen Glücksspiel

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz hat die erste österreichische Studie zur Prävention der Glücksspielsucht durchgeführt. Das Zentrum für Interdisziplinäre Suchtforschung (ZIS) hat dabei belegt, dass rund 42 % der österreichischen Bevölkerung an Glücksspielen teilnimmt. Ca. 1 % weisen ein pathologisches Verhalten auf – eine Spielsucht. Das sind mindestens 64.000 Personen in Österreich. Das größte Gefährdungspotential stellen Glücksspielautomaten dar.

Im Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz ist das kleine Glücksspiel geregelt. Hier ist unter § 4 Absatz 3 gesetzlich eine Schutzzone (ähnlich Prostitutionsgesetz) verankert.

Der in Villach bekannt gewordene gegenständliche Fall der bevorstehenden Eröffnung eines Spielcasinos am Hans-Gasser-Platz fällt aufgrund der Größe unter das Bundesgesetz (großes Glücksspiel). Im Bundesgesetz gibt es keine gesetzliche Regelung einer Schutzzone analog zum Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz. Schutzzonen regeln, dass in unmittelbarer Nähe (100 Meter Luftlinie) zu Schulen, Knotenpunkten öffentlicher Verkehrsmittel, Sportplätzen, Schülerheimen und Horten keine Genehmigung für ein Glücksspiel erfolgt.

Die Forderung einer gesetzlichen Verankerung von Schutzzonen im Bundesgesetz ist unbedingt notwendig und hat sich im Fall der Beschränkung die Sinnhaftigkeit und Wichtigkeit auch bei Bordellbetrieben gezeigt.

Basierend auf diesen Überlegungen wird daher der

A n t r a g

gestellt, der Gemeinderat möge beschließen:

1. Diesem Antrag die Dringlichkeit im Sinne des § 42 des Villacher Stadtrechtes zuzuerkennen.
2. Die Stadt Villach richtet an den Herrn Bundesminister für Finanzen folgende

R e s o l u t i o n

Das Glücksspielgesetz (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989 i. d. F. BGBl. I Nr. 62/2019, soll dahingehend abgeändert werden, als dass die Bewilligungsvoraussetzungen im § 12a Absatz 2 GSpG – analog zu den Schutzvorgaben im Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz (K-SGAG), LGBl. Nr. 110/2012 i. d. F. LGBl. Nr. 71/2018, und auch im Kärntner Prostitutionsgesetz (K-PRG), LGBl. Nr. 58/1990 i. d. F. LGBl. Nr. 85/2013, – um folgende Ziffer 5 erweitert werden:

5. Der Standort eines VLT-Outlets (Video Lotterie Terminals – VLT) muss weiters so gelegen sein, dass ein Mindestabstand zwischen dem Standort eines VLT-Outlets von mindestens 100 Meter Luftlinie zu Schulen, Kindergärten, Horten Heimen für Kinder oder Jugendliche, Jugendzentren, Sportstätten, Kinderspielplätzen, Knotenpunkten öffentlicher Verkehrsmittel (zB Eisenbahnstationen, Autobusbahnhöfen), Gebäuden, die religiösen Zwecken gewidmet sind, Amtsgebäuden, Krankenhäusern, Sanatorien, Altenheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, Kasernen und Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservices gegeben ist.


The bottom of the document features several handwritten signatures. On the left, there are two blue ink signatures, one above the other. In the center, there is a large blue ink signature. To the right, there is a green ink signature, and below it, a smaller green ink signature. The signatures are written over the text of the resolution.